Synopse – Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Rüsselsheim

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 5	§ 5
(4) Als gefährliche Hunde gelten Hunde im Sinne der Hessischen Gefahrenabwehrverordnung über das	(4) Als gefährliche Hunde gelten Hunde der Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit
Halten und Führen von Hunden (Hunde VO) in der jeweils gültigen Fassung, die sich als bissig erwiesen haben, Tiere	anderen Hunden, deren Gefährlichkeit nach § 2 Abs. 1 der
hetzen oder reißen, oder aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen,	Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom
dass sie Menschen oder Tiere ohne begründeten Anlass beißen.	22.1.2003 (GVBI. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung vermutet wird oder die nach
	§ 2 Abs. 2 der
	Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom
	22.1.2003 (GVBI. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung gefährlich sind.